ZBB 2002, 407

BGB §§ 134, 171, 172; ZPO § 794 Abs. 1 Nr. 5

Wirksamkeit einer durch vollmachtslosen Vertreter erklärten Zwangsvollstreckungsunterwerfung erst mit Genehmigung durch den Vertretenen

OLG Zweibrücken, Urt. v. 21.01.2002 – 7 U 70/01, WM 2002, 1927

Leitsatz:

Eine von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht erklärte und von einem Vertretenen nicht genehmigte Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärung gemäß § 794 Abs. 1 № 5 ZPO kann, weil sie als prozessuale Willenserklärung lediglich prozessrechtlichen Grundsätzen untersteht, nicht in direkter oder entsprechender Anwendung der §§ 171 ff BGB als rechtswirksam behandelt werden.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG